

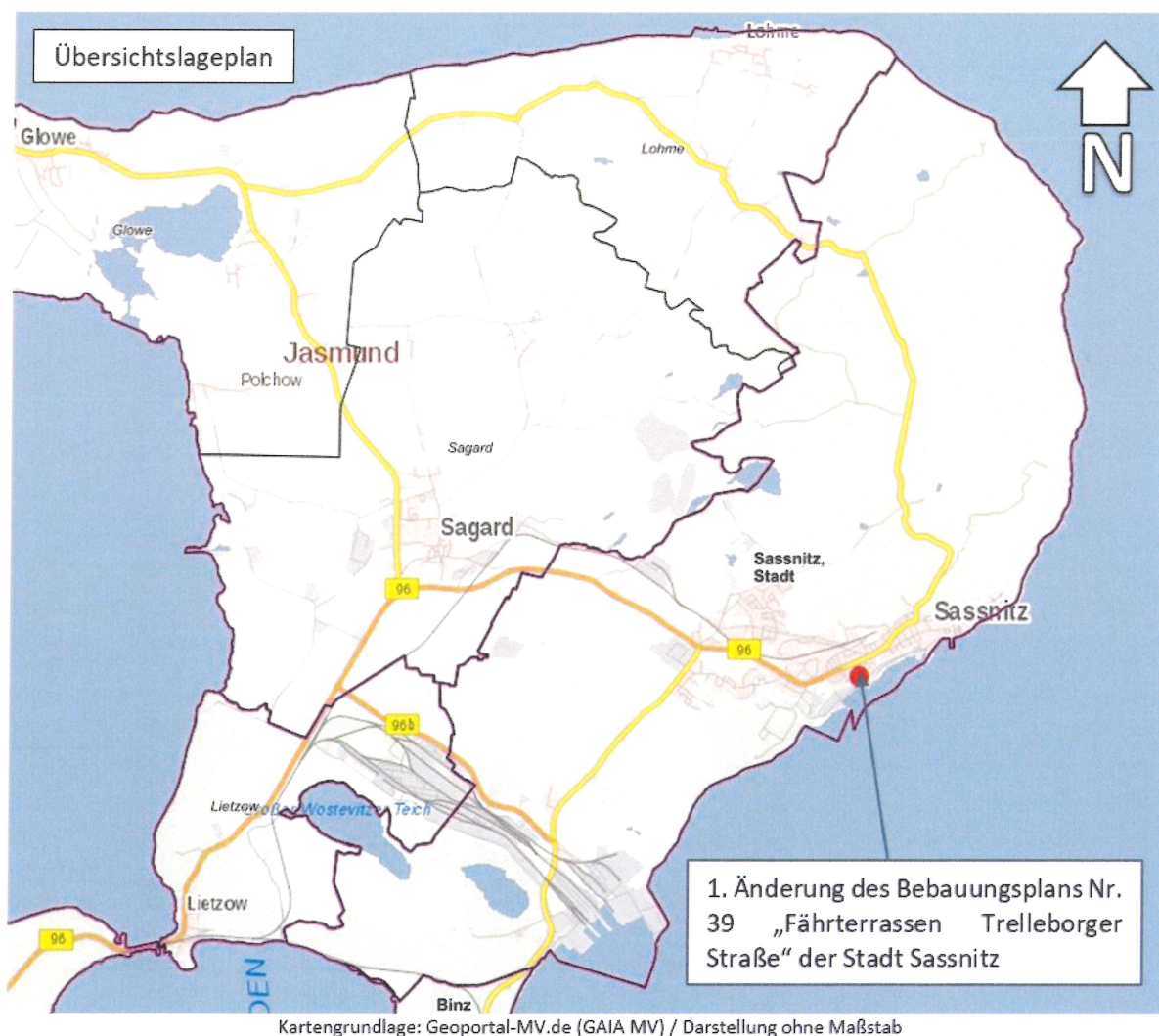
Bauleitplanung der Stadt Sassnitz

Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über Anpassungen des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Fährterrassen Trelleborger Straße“ der Stadt Sassnitz (Änderung des Bebauungsplans für den Bereich des sogenannten Fährtrichters mit den angrenzenden Böschungen)

Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz beschloss in ihrer Sitzung am 09. April 2024 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Fährterrassen Trelleborger Straße“ der Stadt Sassnitz als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB für den Bereich des sogenannten Fährtrichters (ehemalige Fahrzeug-aufstellfläche für den Fährverkehr nach Trelleborg und Rönne) mit den angrenzenden Böschungen.

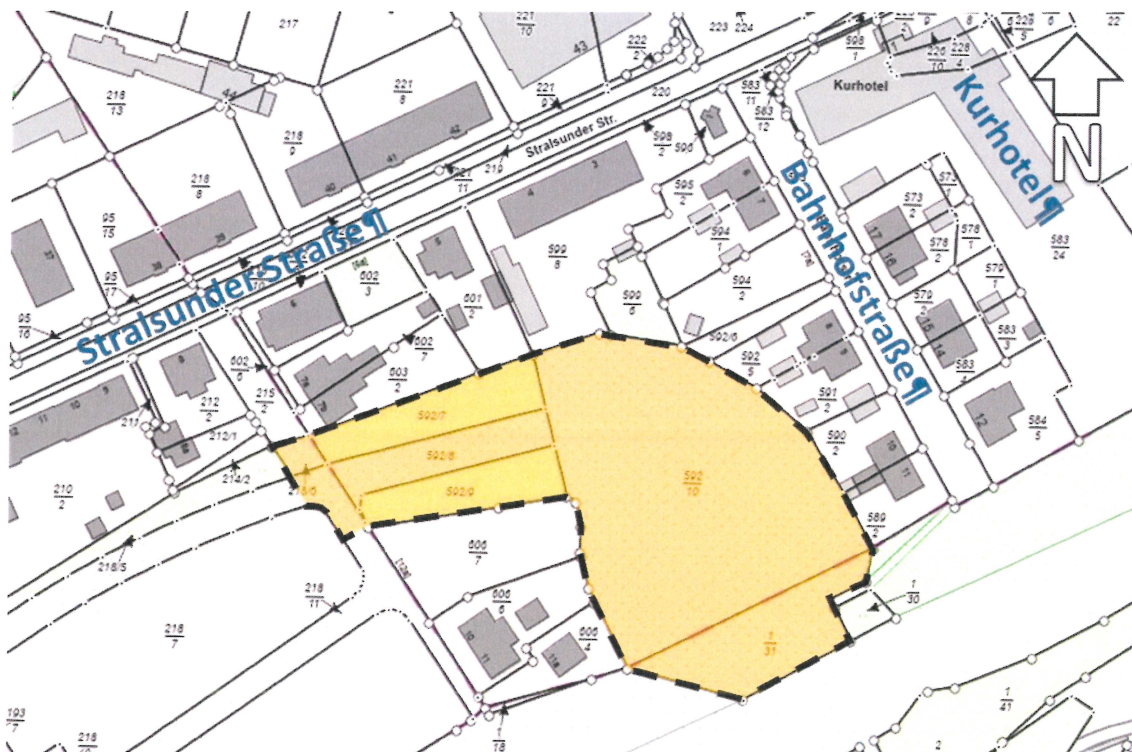
Mit dieser Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Hotel- und Ferienwohnungsanlage im Bereich des sogenannten Fährtrichters geschaffen werden.

Die Einordnung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Fährterrassen Trelleborger Straße“ im Stadtgebiet ist nachstehend zeichnerisch dargestellt.



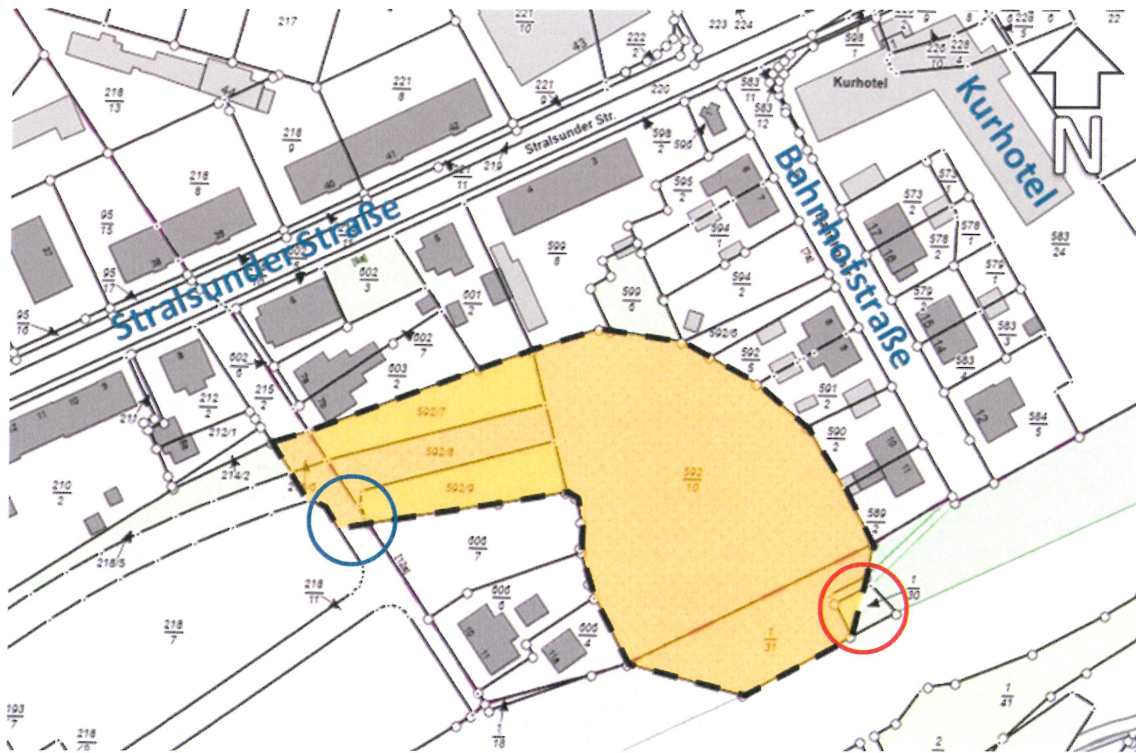
Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 04/2024 vom 22. April 2024 bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Fährterrassen Trelleborger Straße“ der Stadt Sassnitz wie folgt dargestellt.



Kartengrundlage: <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Sassnitz/karte#> (Geodaten Land M-V) / Darstellung ohne Maßstab

Im Verfahren wurde der Geltungsbereich um Teilflächen der Flurstücke 1/30 und 1/59 der Flur 7 in der Gemarkung Sassnitz bis an die Grenze des Ursprungsplans (siehe nachstehende Kennzeichnung durch einen roten Kreis) erweitert. Gleichzeitig wurde der Geltungsbereich im Nordwesten zeichnerisch korrigiert (siehe nachstehende Kennzeichnung durch einen blauen Kreis).



Kartengrundlage: <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Sassnitz/karte#> (Geodaten Land M-V) / Darstellung ohne Maßstab

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Fährterrassen Trelleborger Straße“ wird damit im Norden durch die Wohngebäude Stralsunder Straße 3, 4, 5, 6, 6a, 7a und 7b, im Osten durch die Wohngebäude Bahnhofstraße 7a, 8, 9, 10 und 11, im Süden durch die Hafenmauer im Bereich des Glasbahnhofs, im Südwesten durch das Gebäude Trelleborger Straße 11 a, das Wohngebäude Trelleborger Straße 10 und 11 sowie das unbebaute Grundstück Trelleborger Straße 12a und im Nordwesten durch die Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39 „Fährterrassen Trelleborger Straße“ umschlossen. Er umfasst die Flurstücke 592/7, 592/8, 592/9 und 592/10 der Flur 5 in der Gemarkung Sassnitz, die Flurstücke 218/6 und 218/11 (Teilfläche) der Flur 6 in der Gemarkung Sassnitz sowie die Flurstücke 1/30 (Teilfläche), 1/31 und 1/59 (Teilfläche) der Flur 7 in der Gemarkung Sassnitz.

Die Anpassungen des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Fährterrassen Trelleborger Straße“ der Stadt Sassnitz werden hiermit bekanntgemacht.

Sassnitz, den 12. Juni 2025



L. Kräusche
Bürgermeister

